

## Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand  
für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung

Siegen, den 23.03.2026

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Mitarbeitendenvertretungswahl

vom 13. März 2026

1. Wahlberechtigt waren **1044** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Abgegeben wurden **416** gültige und **39** ungültige Stimmzettel.
3. Auf die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entfielen folgende Stimmen  
(in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Name, Vorname</b>	<b>Stimmen</b>
Bätzel, Melanie	179
Farklas, Tanja	197
Gotsmann, Susanne	262
Hensel, Petra	180
Kopenhagen, Antje	203
Krause, Sieglinde	155
Kretzer, Arnd	274
Metzger, Michael	240
Riedel, Maria	184
Telzer, Jana Elena	206
Wilhelm, Silke	287

4. Zu Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung wurden gewählt  
(in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf / Tätigkeit</b>	<b>Stimmen</b>
Bätzel, Melanie	Grundstücks und Gebäudemanagment	179
Farklas, Tanja	Erzieherin	197
Gotsmann, Susanne	stellvertretende Vorsitzende MAV	262
Hensel, Petra	Kita-Leitung	180
Kopenhagen, Antje	2. Stellvertretende Vorsitzende MAV	203
Krause, Sieglinde	Fachkraft	155
Kretzer, Arnd	Jugendreferent	274
Metzger, Michael	Kita-Leitung	240
Riedel, Maria	Kita-Leitung	184
Telzer, Jana Elena	Fachkraft für Inklusion	206
Wilhelm, Silke	Vorsitzende MAV	287

5. Ersatzmitglieder sind (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf / Tätigkeit</b>	<b>Stimmen</b>
----------------------	--------------------------	----------------

-nicht vorhanden-

6. Die Wahl kann gem. § 14 Mitarbeitendenvertretungsgesetz <sup>1</sup> innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

7. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:           Ev. Kirche von Westfalen  
Schlichtungsstelle  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld



\_\_\_\_\_  
Unterschriften des Wahlvorstandes

*(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.*

*(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.*

---

<sup>1</sup> § 14 MVG (Anfechtung der Wahl)